

Das verlorene Testament

Den Lesern von Kriminalromanen ist das Thema bekannt: Testamente verschwinden, werden gefälscht oder bleiben in einem Geheimfach verborgen.

VON BENNO STUDER

Dass das Thema nicht nur Stoff für Romane gibt, sondern durchaus real ist, mag folgender Fall aus der Praxis zeigen:

Ich erhielt einen Telefonanruf einer älteren alleinstehenden Dame, die mir erklärte, sie hätte nun endlich ihr Testament geschrieben, wolle es aber noch auf allfällige formelle oder materielle Mängel überprüfen lassen. Wir vereinbarten einen Besprechungstermin in 14 Tagen. Aber die Dame erschien nicht. Mehrere Versuche um Kontaktaufnahme waren nicht erfolgreich. Zwei Tage später erfuhr ich, dass die Dame am Abend vor dem vereinbarten Termin gestorben war. Ich teilte den Angehörigen (Nichten und Neffen) mit, dass bei der Wohnungsräumung speziell auf ein Testament zu achten sei, das die Tante noch geschrieben habe. Ich wurde gebeten, als Notar bei der Sichtung der Papiere anwesend zu sein.

Eine minuziöse Durchsuchung der Wohnung ergab kein Resultat. Es war kein Testament vorhanden. Kurz vor dem Verlassen der Wohnung, ging ich noch einmal in die Küche. Auf dem Küchentisch lag ein leerer Papierblock. Ich nahm ihn instinktiv in die Hand und blätterte ihn durch. Plötzlich fiel ein Blatt heraus, das sich zwischen der letzten Seite und dem Karton befunden hatte. Es war das gesuchte Testament. Wäre es verschwunden geblieben, wären einige wohltätige Institutionen um mehrere hunderttausend Franken ärmer gewesen.

Welche Lehren lassen sich aus diesem (Vor-)Fall ziehen?

1. Man sollte mit der Regelung der «letzten Dinge» nicht zu lange zuwarten. «Ihr kennt weder den Tag noch die Stunde», heisst es in der Bibel, und trotzdem verhalten wir uns so, als würden wir ewig leben. Daher ist nur eines todsicher: der Tod.

Wenn mich daher die Leute fragen, wann sollen wir ein Testament oder einen Erbvertrag machen, lautet meine Antwort: «Spätestens eine Stunde vor dem Tod!»

2. Was nützt ein Testament, wenn die Gefahr besteht, dass es nicht gefunden und der letzte Wille nicht vollzogen wird?

Letztwillige Verfügungen sollen deshalb so aufbewahrt werden, dass die Eröffnung nach dem Tod gewährleistet ist. Jeder Kanton bietet offizielle Hinterlegungsstellen an (Gerichtspräsidien, Gemeinden etc.). Wie die Hinterlegungsorte, sind auch Kosten von Kanton zu Kanton verschieden. Der Nachteil liegt darin, dass bei Änderungen durch den Rückzug und neuen Hinterlegung immer wieder Kosten entstehen. Wird der Wohnsitz gewechselt, ist daran zu denken, dass auch das hinterlegte Testament gezügelt und am neuen Wohnsitz hinterlegt wird.

Wird das Testament in einem Safe oder bei den persönlichen Papieren aufbewahrt, sollte eine Vertrauensperson über den Hinterlegungsort orientiert werden. Eine Registrierung (Achtung: nicht Hinterlegung) kann auch über das Zentrale Testamentsregister, Bern erfolgen. Dieses wird durch den Schweizerischen Notarenverband geführt (www.testamentenregister.ch).



Dr. iur. Benno Studer ist Notar, Fürsprecher und Fachanwalt SAV Erbrecht. Sein 1980 gegründetes Unternehmen, die heutige STUDER ANWÄLTE UND NOTARE AG, hat ihre Büros im Fricktal und in Sursee und beschäftigt rund 30 Personen.

www.studer-law.com

Dr. iur. Benno Studer ist auch Autor des 1985 zum ersten Mal erschienenen Standardwerkes «Testament/ Erbschaft», jetzt in der 16. aktualisierten Auflage verfügbar in der Beobachter Edition.

www.beobachter.ch/buchshop